

WERDE FÖRDERMITGLIED

**Kultur lebt von Gemeinschaft.
Kultur lebt von Zusammenarbeit.
Und vor allem: Von uns und Euch!**

Wenn du literarisch interessiert bist, in der Vergangenheit unsere Lesungen besucht hast oder generell gerne Lesungen besuchst und uns unterstützen möchtest, dann laden wir dich herzlich dazu ein, Teil unseres Vereins und unserer Gemeinschaft zu werden. Wir machen uns stark für unvergessliche Literaturveranstaltungen in unserer Region und versuchen unser Möglichstes, um namhafte Autorinnen und Autoren ins Rottal zu holen. Durch unser Engagement soll das hiesige kulturelle Angebot erweitert und abgerundet werden.

Wie jeder ehrenamtlich tätige Verein benötigen auch wir Mittel, mit denen wir unsere Arbeit für die Region und für die Kultur fortsetzen können. Wir organisieren regelmäßige Lesungen, bei denen wir immer in Vorleistung gehen müssen – sei es beim Autorenhonorar, beim Marketing oder bei den Veranstaltungsräumen. Auch wiederkehrende, für eine professionelle Arbeit notwendige Ausgaben für Steuerberater, Website- und andere Dienstleister sowie auch Investitionen in unsere Veranstaltungstechnik gilt es zu bewältigen.

Damit wir in zukünftige Projekte investieren und weiterhin Lust auf Literatur in unserer Region machen können, braucht es eine starke und engagierte Gemeinschaft – und genau aus diesem Grund brauchen wir dich!

Werde Fördermitglied und erhalte unter anderem folgende Vorteile:

- Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung
- Vergünstigte Tickets zu den Lesungen
- Möglichkeit zum Einbringen von eigenen Ideen und Lesungsvorschlägen

Für 60 EUR im Jahr kannst Du Fördermitglied des gemeinnützigen Vereins „Faszination Literatur“ sein.

Bist du dabei? Dann fülle das Aufnahmeformular aus, und schicke es einfach per Mail an foerdermitglied@faszination-literatur.de.

FASZINATION
LITERATUR

AUFNAHMEANTRAG

in den

FASZINATION LITERATUR e. V.

mit Sitz in 84364 Bad Birnbach
vertreten durch die Vorstände
Daniel Allertseder und Isabell Mayer

Faszination Literatur e. V.
Bahnhofstraße 9 ½
D-84364 Bad Birnbach

T +49 175 4039 137
foerdermitglied@faszination-literatur.de
www.faszination-literatur.de

für das neue Mitglied

AUFNAHMEFORMULAR

Daten des/der Antragsteller*in:

.....
Vorname, Name

.....
Straße, Hs-Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Geburtsdatum

.....
E-Mail

.....
Telefon/Mobil

Höhe des Mitgliedsbeitrags (lt. Satzung vom 21.02.2023, festgelegt am 09.01.2023)

60,00 EUR

wird einmal jährlich, beginnend ab Eintritt, überwiesen an:

Kontoinhaber:	FASZINATION LITERATUR e.V.
Kreditinstitut:	Sparkasse Rottal-Inn
	IBAN: DE20 7435 1430 0010 5896 04
	BIC: BYLADEMIEGF
Verwendungszweck:	“Mitgliedsbeitrag Vorname Name”

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Satzung des Vereins aufmerksam gelesen und verstanden habe:

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

SATZUNG

N e u f a s s u n g
v o m 2 1 . 0 2 . 2 0 2 3

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Faszination Literatur“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Birnbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Kultur, insbesondere der Literatur. Die Aufgabe des Vereins ist es, Projekte und Veranstaltungen zugunsten der Literatur durchzuführen. Zudem ist der Verein Träger und Organisator des jährlich stattfindenden „Kursiv Literaturfestivals“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst.
8. Das Stimmrecht des Mitglieds ruht, solange das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.
9. Vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder sind von § 3 Abs. 7 ausgenommen.

§ 4. Organe des Vereins und Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Drei bis fünf Personen bilden das beratende Kuratorium.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.

§ 5. Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7. Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 8. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung.

§ 9. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rottal-Inn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Bad Birnbach, den 21.02.2023

Zur Satzungsänderung unterzeichneten:

Daniel Allertseder

1., vertretungsberechtigter Vorstand